

Pressemitteilung 65/2011

Abofallen im Internet: Die Deutsche Zentral Inkasso und das Geschäft mit der Angst

Verbraucherzentrale Hessen warnt vor neuer Mahnwelle

Frankfurt, 18.08.2011. Das Inkassounternehmen „DOZ Deutsche Zentral Inkasso GmbH“ ist in diesen Tagen wieder einmal besonders aktiv. Zahlreiche Verbraucher suchten mit Mahnungen, die das Berliner Unternehmen im Namen der Rodgauer IContent GmbH („outlets.de“) bzw. der Premium Content GmbH („my-downloads.de“) verschickt, die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen auf. Beigefügt ist dem Mahnschreiben ein einschüchternder Anhang, nämlich ein Urteil des Amtsgerichts Detmold, ein weiteres Urteil des Amtsgerichts Langen sowie ein Formblatt zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Mit diesem sollen die Empfänger zur Anerkennung der Forderungen animiert werden.

An den bisherigen Empfehlungen der Verbraucherzentrale Hessen ändert die neue Masche freilich nichts. Verbrauchern, die nicht wesentlich im Internet einen kostenpflichtigen Vertrag abgeschlossen haben, rät die Verbraucherzentrale Hessen nach wie vor: Nicht zahlen, den vermeintlichen Vertragsschluss entschieden zurückweisen, stur bleiben und sich auch in der Folgezeit nicht einschüchtern lassen. Inzwischen hat sich auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. von dem Berliner Inkassounternehmen distanziert.

Die Deutsche Zentral Inkasso GmbH versendet derzeit Inkassoschreiben an Verbraucher, die Ende 2009/Anfang 2010 eine Dienstleistung der IContent GmbH bzw. Premium Content GmbH in Anspruch genommen haben sollen. Behauptet wird, die betroffenen Verbraucher hätten auf den Internetseiten outlets.de bzw. my-downloads.de einen Dienstleistungsvertrag geschlossen und die daraus resultierende Grundforderung in Höhe von 96 Euro trotz Mahnungen nicht bezahlt. Zuzüglich Zinsen, Mahn- und Inkassokosten wird nunmehr die stolze Summe von fast 160 Euro verlangt. Bei weiterer Zahlungsverweigerung werde man die Forderung gerichtlich geltend machen. Mit beigefügten Ratenzahlungsvereinbarungen und Urteilen der Amtsgerichte Langen und Detmold soll offensichtlich der Druck auf die Verbraucher erhöht werden, diese zur Zahlung zu bewegen.

Betroffene sollten sich von diesen Drohgebärden aber nicht beeindrucken lassen. Die genannten Urteile begründen als Einzelfallentscheidungen keinesfalls die Zahlungspflicht für alle Verbraucher, da Urteile immer nur für die am jeweiligen Prozess beteiligten Parteien gelten. So war es im Falle

des bereits recht betagten Urteils des Amtsgerichts Langen vom Juni 2010 der Verbraucher, der die Premium Content GmbH verklagt hat, und nicht umgekehrt. Im Detmolder Fall hatte die betroffene Verbraucherin offenbar nicht hinreichend bestritten, einen Vertrag über das Internet abgeschlossen zu haben.

Verbraucher sollten in diesem Zusammenhang wissen: Betreiber von so genannten Abofallen-Seiten im Internet sind nach wie vor sehr zurückhaltend, was die gerichtliche Geltendmachung ihrer angeblichen Ansprüche angeht. Insofern ist es auch sehr bezeichnend, dass nunmehr zwei amtsgerichtliche Urteile als Druckmittel eingesetzt werden, die sich mit der Abofallen-Problematik – versteckte Preishinweise und daraus resultierende Kostenpflicht – gar nicht näher auseinandersetzen.

Allen so genannten Abofallenseiten im Internet gemein ist, dass die Hinweise auf Vertragslaufzeit und die entstehenden Kosten nicht hinreichend transparent sind. „Bereits aus diesem Grund kommt es unseres Erachtens in Fällen wie diesen nicht zu einem Vertragsverhältnis, das eine Kostenpflicht begründen würde“, so Peter Lassek, Referent für Verbraucherrecht bei der Verbraucherzentrale Hessen. „Wie auch bei anderen, ähnlich gestalteten Seiten raten wir Betroffenen, die bereits in die vermeintliche Falle getappt sind: keinesfalls zahlen, kurz und formlos den Vertragsschluss bestreiten, vorsorglich widersprechen und sich auch in der Folgezeit nicht einschüchtern lassen“, so Lassek weiter. Reagiert werden sollte jedoch unbedingt, wenn wider Erwarten ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt wird. Wer unsicher ist, kann sich in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen beraten lassen. Zur Abwehr unberechtigter Forderungen für Internet-Dienstleistungen können Verbraucher den Musterbrief der Verbraucherzentrale nutzen, der unter www.verbraucher.de (Bereich Telekommunikation/Internet) veröffentlicht ist.

Übrigens: Mit einer Pressemitteilung vom 10.08.2011 hat sich inzwischen auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) von der „DOZ Deutsche Zentraleinkasso GmbH“ in Berlin distanziert. Bereits im September 2009 hatte das Kammergericht Berlin die Registrierung des Unternehmens im Rechtsdienstleistungsregister widerrufen. Diesbezüglich ist derzeit vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Az.: VG 1 K 5.10) ein Rechtsstreit anhängig, über den voraussichtlich Ende August 2011 verhandelt werden soll.

Hinweise der Verbraucherzentrale Hessen:

- Ein Vertrag, der eine Kostenpflicht auslöst, kommt nur durch übereinstimmende Willenserklärungen zu Inhalt, Laufzeit und Kosten des Vertrages zustande.

- Der Anbieter muss den Verbraucher über das gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsrecht ordnungsgemäß in Textform belehren; dass er dies getan hat, muss er im Bestreitensfalle auch beweisen können.
- Angeblich gespeicherte IP-Adressen stellen grundsätzlich keinen Beweis für den behaupteten Vertragsschluss dar.
- Ein negativer SCHUFA-Eintrag ist nicht zulässig, wenn eine Forderung bestritten wurde. Betroffene Verbraucher sollten gegen unberechtigte Forderungen deshalb unbedingt nachweisbar Widerspruch einlegen.
- Ein Musterbrief zur Abwehr der Forderung ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale erhältlich oder kann unter www.verbraucher.de (Bereich Telekommunikation/Internet) heruntergeladen werden.
- Verbraucher, die den Musterbrief bereits im vergangenen Jahr an die IContent GmbH bzw. die Premium Content GmbH nachweisbar versandt haben, sollten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme auch an das Inkassobüro senden.

Ergänzende Informationen für Verbraucher:

- Persönliche Beratung zu Verbraucherrecht in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen.
- Telefonische Beratung der Verbraucherzentrale Hessen zu Verbraucherrecht, Telekommunikation unter 0900 1 972010. *1,75 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkpreise können abweichen.*
- **Hessenweites Servicetelefon 0180 5 972010.** *0,14 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz; maximal 0,42 € pro Minute aus dem Mobilfunk.* Informationen über das Beratungs- und Seminarangebot sowie die Öffnungszeiten der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen; teilweise auch Terminvereinbarung möglich. Keine Beratung!

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen: Borken, Bahnhofstraße 36 b · Kassel/Nordhessen, Rainer-Dierichs-Platz 1 (Kulturbahnhof) · Gießen, Südanlage 4 · Fulda, Karlstraße 2 · Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 (Nähe Konstablerwache) · Darmstadt, Luisenplatz 6 (Carreegalerie) · Rüsselsheim/Groß Gerau, Marktstr. 29 · Wiesbaden, Luisenstr. 19 (im Umweltladen)